



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

Präsidium
des Handelsgerichtes Wien

eingel. am 29. AUG. 2006

.....fach, mit.....Bilg.....Akten
.....Halbeschäftten

RA MAG. FRANZ GALLA		
ZU AKT: EDER UVO		
EINGEL. AM: 05. Sep. 2006		
V	A	F:

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr Tessarek als Vorsitzenden sowie die Richterin des Oberlandesgerichtes Dr Jesionek und den Kommerzialrat Wiesinger in der Rechtssache der klagenden Partei **UVO Vertriebs GmbH**, Heilbadstraße 827, 6100 Seefeld, vertreten durch Dr Elisabeth C Schaller, Rechtsanwältin in Wien, wider die beklagte Partei **Univ Lektor Mag Dr Erich Eder**, Angestellter, Hahngasse 31/7, 1090 Wien, vertreten durch Mag Franz Galla, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung, Widerruf und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert € 19.620,--) über die Berufungen beider Parteien gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 11.10.2005, 34 Cg 106/03z-40, gemäß § 492 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung der klagenden Partei wird in der Hauptsache **nicht** und im Kostenpunkt teilweise Folge gegeben.

Der Berufung der beklagten Partei wird **teilweise** Folge gegeben und das angefochtene Urteil dahin abgeändert, dass es insgesamt zu lauten hat:

„1. Die beklagte Partei ist schuldig,

/46

a) die Verbreitung der Behauptung, dass die kommerzielle Nutzung der Grander-Technologie bzw des Grander-Wassers an gewerblichen Betrug grenze, sowie sinngemäß gleichlautende Behauptungen zu unterlassen und

b) diese Behauptung gegenüber den Lesern der „Neuen Luzerner Zeitung“ binnen drei Monaten als unrichtig zu widerrufen.

2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig,

a) die Verbreitung der Behauptung, dass

- es sich bei der Grander-Technologie bzw dem Grander-Wasser um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden, parawissenschaftlichen Unfug handelt,

- deren kommerzielle Nutzung zumindest zur gesundheitlichen Gefährdung leichtgläubiger Menschen führe und

- die Firma Grander den Autor eines kritischen Artikels oder den Verein für Konsumenteninformation in einen langwierigen Prozess verwickelt habe, dies außerdem zu einer Zeit, in der eine wissenschaftliche Beweisführung unmöglich gewesen sei,

- sowie sinngemäß gleichlautender Behauptungen zu unterlassen;

b) diese Behauptungen gegenüber den Lesern der Neuen Luzerner Zeitung als unrichtig zu widerrufen;

c) die klagende Partei zu ermächtigen, den dem Unterlassungs- und Widerrufsbegehren stattgebenden Teil

des Urteils binnen 6 Monaten nach dessen Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei mit Fettdrucküberschrift, Fettdruckumrahmung sowie fett und gesperrt geschriebenen Prozessparteien in Normallettern im redaktionellen Teil einer Samstag-Ausgabe des „Kurier“ veröffentlichen zu lassen, wird abgewiesen.

3. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit € 7.620,73 (hierin enthalten 20 % st € 809,15 und Barauslagen € 2.765,85) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.“

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit € 1.054,71 (hierin enthalten 20% USt € 153,17 und Barauslagen € 135,68) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt € 20.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin vertreibt Produkte und Geräte, die auf Basis des Prinzips der „Wasserbelebung“ nach Johann Grander hergestellt werden. Gestützt auf § 1330 ABGB begehrt sie, den Beklagten schuldig zu erkennen,

1. die Verbreitung der Behauptung zu unterlassen, dass

- es sich bei der Grander-Technologie bzw beim Grander-Wasser um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden, parawissenschaftlichen Unfug handelt,

- deren kommerzielle Nutzung an gewerblichen

Betrug grenze, zumindest aber zur gesundheitlichen Gefährdung leichtgläubiger Menschen führe und

- die Firma Grander den Autor eines kritischen Artikels oder den Verein für Konsumenteninformation in einen langwierigen Prozess verwickelt habe, dies ausserdem zu einer Zeit, in der eine wissenschaftliche Beweisführung unmöglich gewesen sei,

- sowie sinngemäß gleichlautender Behauptungen;

2. die oben unter 1. wiedergegebenen Behauptungen gegenüber den Lesern der Zeitung Neue Luzerner Zeitung als unrichtig zu widerrufen,

Kostenersatz und die Veröffentlichung des dem Unterlassungs- und Widerrufsbegehren stattgebenden Urteils in einer Samstag-Ausgabe des Kurier.

Sie brachte im Wesentlichen vor, der Beklagte habe die inkriminierten Behauptungen im Rahmen eines Artikels in der Neuen Luzerner Zeitung vom 28.06.2003, der auch in anderen Schweizer Zeitungen veröffentlicht worden sei, sowie im Rahmen eines Internet-Kommentars zumindest sinngemäß aufgestellt. Es handle sich um üble, ehrenbeleidigende Nachrede. Die Behauptungen seien unwahr und die dem Grander-Wasser zugeschriebenen Wirkungen würden tatsächlich eintreten. Dies sei dem Beklagten auch bekannt. Als Vertreiber der Grander-Produkte sei die Klägerin von den Vorwürfen mit betroffen.

Der Beklagte bestritt die Aktivlegitimation der Klägerin, weil sich seine Kritik nicht gegen diese, sondern allein gegen die dem Grander-Wasser

zugeschriebenen und bislang wissenschaftlich nicht verifizierten Eigenschaften wende. Der Zeitungsartikel stamme nicht vom Beklagten, er habe lediglich einem Journalisten ein kurzes Telefoninterview gegeben und den Artikel weder gegengelesen noch autorisiert. Die Schweizer Zeitungen seien in Österreich nicht im gewöhnlichen Verkauf erhältlich und würden nicht einmal in der Nationalbibliothek aufliegen, sodass die Reichweite in Österreich unter der Maßgeblichkeitsschwelle liege und somit das Begehren auf Urteilsveröffentlichung in einer österreichischen Zeitung zu weit gehe. Im Übrigen handle es sich um überprüfbare Tatsachen bzw wissenschaftliche Thesen, teils um zulässige Werturteile. Er habe zumindest begründete wissenschaftliche Anhaltspunkte um die von ihm verbreiteten Tatsachen für wahr zu halten. Es sei bislang wissenschaftlich nicht belegt, dass die im Zusammenhang mit Grander-Wasser angepriesenen Erfolge tatsächlich eintreten. Grander-Wasser habe vielmehr dieselben physikalischen Eigenschaften wie normales Wasser. Der Beklagte habe lediglich von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Durch die Behauptung, Grander-Wasser bzw den Produkten kämen wissenschaftlich nachweisbare bzw nachgewiesene Wirkungen zu, durch Grander-Wasser könnten Krankheiten geheilt werden und durch die Berufung auf eine „Grander-Technologie“ würden die Konsumenten getäuscht, was angesichts der Preise für einen Liter Grander-Wasser einen betrugsnahen

Tatbestand verwirkliche. Zum Teil unterstelle ihm die Klage auch Aussagen, die er niemals getätigt habe. Die Behauptung, einen langwierigen Prozess angestrengt zu haben, beziehe sich nicht auf die Klägerin; eine solche Äußerung sei auch keine Ehrenbeleidigung.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren hinsichtlich der Unterlassung der Verbreitung der Behauptung, dass die kommerzielle Nutzung der Grander-Technologie bzw des Grander-Wassers an gewerblichen Betrug grenze, zumindest aber zur gesundheitlichen Gefährdung leichtgläubiger Menschen führe, sowie sinngemäß gleichlautender Behauptungen und dem Widerrufsbegehren (eingeschränkt auf den Betrugsvorwurf) statt und wies das Mehrbegehren einschließlich des Veröffentlichungsbegehrens ab.

Dabei ging es von den auf den Seiten 8 bis 17 der Urteilsausfertigung wiedergegebenen Feststellungen aus.

Danach sind Mitglieder der Familie Grander Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der IPF Implosions Photonenfeld Forschung und Vertrieb GmbH, der Wassertherapiezentrum - Grander - GmbH und der INNUTECH Innovative Umwelttechnologie GmbH. Grander-Wasser ist ein Produkt des Johann Grander, der nach eigenen Angaben die Anweisungen zur Entwicklung des Grander-Wassers von Gott bekommen hat. Vor 30 Jahren sei ihm Jesus Christus erschienen. Die Wasserbelebungsgeräte enthielten Naturwasser. Dabei werde eine Verbindung zwischen dem Wasser im Gerät und dem durch die

Leitungen fließenden Wasser hergestellt, ohne dass eine Berührung stattfinde. Es erfolge eine „Informationsübertragung“ von Wasser zu Wasser. Auch ein Glas Grander-Wasser verändere normales Wasser in einem daneben stehenden Glas so, dass es die Eigenschaften von Grander-Wasser bekomme. Bei der Grander-„Wasserbelebung“ werde eine technische Methode angewendet.

Die Klägerin ist autorisierte Vertriebsfirma für die von der Firma IPF hergestellten Produkte und Geräte, die auf Basis des Prinzips der „Wasserbelebung“ nach Johann Grander hergestellt werden. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Geräte verwendet die Klägerin in Firmenprospekten den Begriff der „Grander-Technologie“. Die Geräte werden sowohl in privaten Haushalten, als auch in Unternehmen in die Wasserleitung eingebaut. Der Vertrieb durch die Klägerin erfolgt ausschließlich über selbständige Handelsvertreter, wobei in Österreich etwa 60 damit befasst sind.

Im Rahmen eines am 28.06.2003 in der Neuen Luzerner Zeitung veröffentlichten Artikels unter dem Titel „Belebtes-Grander-Wasser: Heilmittel oder Humbug?“ wurde der Beklagte wie folgt zitiert:

„Ich kann Ihnen versichern, dass es sich hierbei um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden parawissenschaftlichen Unfug handelt, dessen kommerzielle Nutzung an gewerblichen Betrug grenzt“. Dieser Artikel erschien auch in den Zeitschriften Neue Berner Zeitung, Neue Schwyzer Zeitung, Neue Oberwaldner Zeitung, Neue

Nidwalder Zeitung und Neue Zuger Zeitung. Die Äußerung des Beklagten entstammt einem damals im Internet abrufbaren Leserbrief des Beklagten an den Kurier aus dem Jahr 1999. Im Juni 2003 führte der Beklagte mit Hans Graber von der Neuen Luzerner Zeitung ein Telefongespräch zum Thema Grander-Wasser. Ob der Beklagte davon ausging, das Interview, das er weder gegengelesen noch autorisiert hat und in dem er auch das Zitat aus dem Leserbrief nicht wiederholt hatte, werde auch in weiteren Schweizer Zeitungen erscheinen und ob diese Zeitungen in Österreich im freien Verkauf erhältlich sind, konnte nicht festgestellt werden. Diese Zeitungen liegen nicht in der Österreichischen Nationalbibliothek auf.

Am 21.07.2003 verfasste der Beklagte einen Internetkommentar unter dem Titel „Wunder oder Wucher? Die ganze Wahrheit über das Grander-Wasser. Ein Beitrag zum Konsumentenschutz von Erich Eder“, der auszugsweise wie folgt lautet:

Ja

3. Behauptungen und "gezielte Gerüchte"

Der Unterschied zwischen den Wirkungen, die von der Fa. Grandeur bzw. UVO selbst gegeben werden und jenen, die über die Medien lanciert werden, ist auffällig. Der Grund dafür ist sicherlich ein juristischer. Offiziell **behauptete medizinische Wirkungen** ohne jede wissenschaftliche Grundlage würden die Vertreter des Grandeurwassers rasch in Konflikt mit dem **Arzneimittelgesetz** (z.B. BGBl. II Nr. 3/1998) bringen und vielleicht sogar des Tatbestands der **Kurpfuscherei** (§ 184 StGB) überführen. Deshalb ist auf der offiziellen Website (siehe [Links](#)) lediglich von "**KANN**"-Wirkungen im technischen Bereich die Rede:

- erhöhte Haltbarkeit durch Veränderung der Mikrobiologie
- feinerer Geschmack [*Anm.: von mir nicht bestätigt, siehe "Wissenschaftl. Studien"!*]
- fühlt sich **meist** weicher an kann sich im Aussehen verbessern
- **kann** das Wohlbefinden steigern
- **kann** Lebensmitteln (Obst, Gemüse, Brot, Getränken usw.) mehr Frische und Geschmack geben und deren Haltbarkeit erhöhen
- spart durch die verbesserte Lösungskraft Wasch- und Reinigungsmittel [*Anm.: In jedem Haushalt werden zu viel Reinigungsmittel verwendet!*]
- **kann** für besseres Pflanzenwachstum und auffallendere Blumenpracht sorgen, u.v.a.

Den Anwendungen scheint keine Grenze gesetzt zu sein, insgesamt scheint es sich aber um ein Produkt für technische Anwendungen zu handeln. Oder doch nicht? In den Medien jedenfalls kursieren (**offensichtlich gezielt lancierte**) **medizinische Anwendungsbereiche** und Anwenderberichte ("gezielte Gerüchte") über regelrechte Wunderheilungen:

- **"Fieberblasen,**
- **Hühneraugen,**
- **Ekzeme,**
- **Akne,**
- **Neurodermitis,**
- **Borreliose,**
- **Abgeschlagenheit,**
- **Migräne, Depressionen,**
- **Rheuma,**
- **Asthma,**
- **Kreislauf-, Magen- und Nierenbeschwerden,**
- **sogar Krebs**

werden gemäß Anwenderberichten gelindert oder gar geheilt". (Kurier, 17.10.1999). Durch die geschickt gewählte Formulierung "gemäß Anwenderberichten" dürfte eine rechtliche Vorgangsweise gegen derartige Behauptungen schwierig sein. Es bleibt der moralische Vorwurf, dass Menschen, die an gefährlichen Erkrankungen wie etwa Borreliose oder Krebs leiden, möglicherweise leichtgläubig auf **dringend notwendige medizinische Behandlung verzichten** und auf die **Wirkung des "Wunderwassers" vertrauen**. Derartige Fälle sind belegt, etwa in einem Online-Forum für Neurodermitis (siehe [Links](#)).

4. Wissenschaftliche Studien

Trotz der von "esoterischen" Anbietern meist vermittelten Ablehnung der Naturwissenschaften werden auf der Website der Fa. Grander zwei wissenschaftliche Arbeiten zitiert:

- eine Broschüre von DI Dr. Horst Felsch
- eine Diplomarbeit von Klaus Faißner (2000) an der TU Graz (Studium irregulare der Sozial und Wirtschaftswissenschaften)

Die Broschüre von **Dr. Felsch** wurde nicht eingesehen, da Herr Horst Felsch im österreichischen Gebrauchsmuster AT 141 U1 (bzw. in der EP 0712807, *Familienmitglied*) gemeinsam mit Herrn Grander als Erfinder genannt ist. Er ist daher nicht als "unabhängiger technischer Gutachter" zu bewerten, als der er oft präsentiert wird, da Eigeninteressen vertreten werden - oder zumindest eine Interessenkollision vorherrscht.

Die **Diplomarbeit von Herrn Faißner** wurde hingegen - soweit beurteilbar - ernsthaft durchgeführt und methodisch sauber dokumentiert. Im wesentlichen wurden von ihm zwei Aspekte untersucht:

- physikalische Auswirkungen der "Wasserbelebung"
- Zufriedenheitsberichte von Anwendern

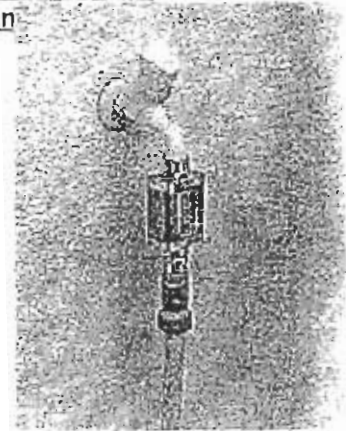
Als (einziges) physikalisch messbares Ergebnis fand Faißner signifikante **Unterschiede in der Oberflächenspannung**: Die Oberflächenspannung von belebtem Wasser war bei allen Messungen geringer als die von unbelebtem Wasser und zwar in einem Ausmaß von zehn bis siebzehn Prozent. Ein **Ergebnis, das jeden Naturwissenschaftler verblüffte**, auch wenn eine niedrige Oberflächenspannung

nicht unbedingt als "biologisch wertvoll" bezeichnet werden kann (ein Tropfen Pril etwa reduziert ebenfalls die Oberflächenspannung).

Leider besteht von Seiten der "hochhoffiziellen" Wissenschaft normalerweise wenig Interesse, solche Studien zu überprüfen (gerade Diplomarbeiten sind meist noch keine wissenschaftlich besonders fulminanten Werke).

ABER: In diesem Fall wurde das Ergebnis von hochqualifizierter Seite überprüft: am **Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung**

in Potsdam (Komplette Studie als pdf: siehe [Links](#))! Diesmal konnten **keinerlei physikalischen Wirkungen** des Grander-Wasserbelebers nachgewiesen werden. Was war aber mit der Arbeit von Klaus Faißner? **Betrug?**



Oder steht hier

Studie gegen Studie? Weder noch: Aus dem Kapitel "Material und Methoden" von Faißner geht hervor, dass er das Granderwasser über einen handelsüblichen GARDENA-Gartenschlauch entnommen hat, das normale Leitungswasser aber nicht. Die Studie des Max-Planck-Instituts zeigte, dass sich in solchen Schläuchen produktionsbedingt oberflächenaktive Stoffe befinden, die die Oberflächenspannung des Wassers reduzieren. Das sensationelle Ergebnis dieser Diplomarbeit beruht also auf einem **methodischen Fehler**. So was kann einem Studenten schon mal passieren. Als Referenz dürfte diese Arbeit aber ab sofort nicht mehr zitiert werden, da ihr Ergebnis - wissenschaftstheoretisch klassisch im Sinne Sir Karl Poppers - somit **falsifiziert** wurde.

5. Wie schmeckt Granderwasser?

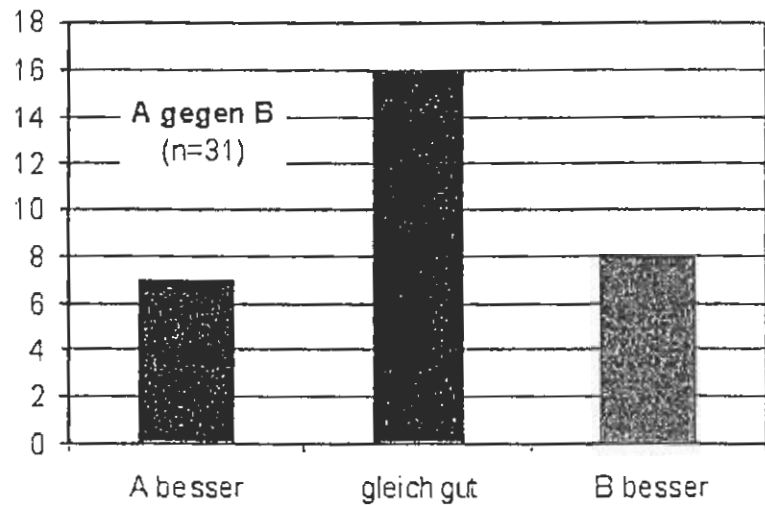
Angeblich "feiner" und "weicher", jedenfalls besser. Tatsache ist, dass kaum je ein Mensch auf die Idee käme, zu kosten, ob sein Leitungswasser "weich" schmeckt. Ein **psychologischer Effekt**, wenn man Tausende Euro für einen "Wasserbeleber" investiert hat und sein **Leitungswasser erstmals bewusst kostet**, kann also bei sämtlichen "Anwenderberichten" nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge von Vorträgen in Volkshochschulen, im Freundeskreis und unter Studierenden führe ich seit einem Jahr gelegentlich **Blindverkostungen** von Granderwasser und Wiener Leitungswasser durch. Entscheidend dabei ist, dass während der Durchführung der Verkostung weder der Versuchsleiter noch der

Proband wissen, welches Wasser gerade verkostet wird (Vermeidung unbewusster Beeinflussungen).

Vorläufige Ergebnisse:

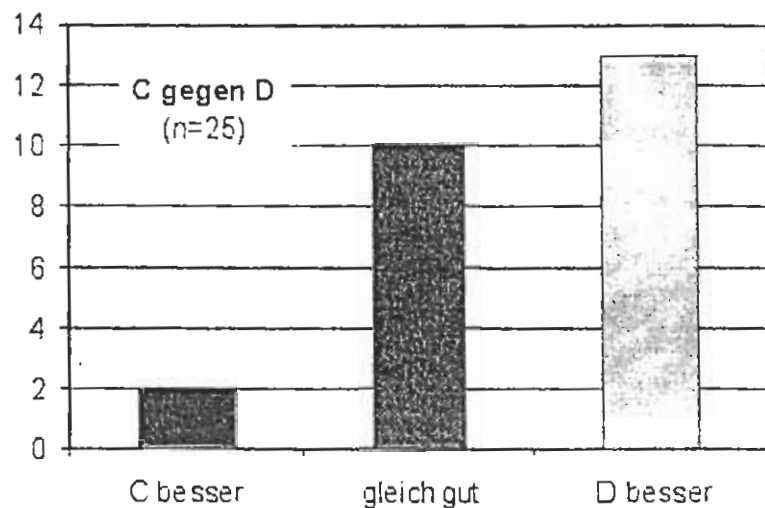
Studie 1: Welches Wasser schmeckt Ihnen besser (A oder B)?



Kein signifikanter Unterschied der beiden Proben.

A=Leitungswasser, B=Granderwasser aus der Flasche (1 Liter zu 12,60 Euro)

Studie 2: Welches Wasser schmeckt Ihnen besser (C oder D)?



Deutlicher Unterschied der beiden Proben.

C=Leitungswasser mit normaler Temperatur, **D=mit Eis gekühltes Leitungswasser**. Der Hintergrund dieses Versuchs: Bei einer "Wasser-Ausstellung" (2000) waren zwei Brunnen zur Wasserverkostung aufgestellt, einer davon mit Granderwasser. Erstaunlicherweise schmeckte dieses Wasser tatsächlich besser. Erst bei genauerer Überprüfung stellte sich heraus, dass es kühler war als das Wasser im anderen Brunnen! Ein simpler, aber effektiver Trick.

6. Der Preis



Preisbeispiel: Am 6. Mai 2003 kostete ein Liter Granderwasser in einem Geschäft der Wiener Alserbachstraße **12,60 Euro**.

Zum Vergleich: Um diesen Betrag können Sie



36 Liter bestes Mineralwasser kaufen. Oder 10.500 Liter Wiener Hochquellwasser aus der Leitung trinken. Das entspricht dem durchschnittlichen Trinkwasserverbrauch eines Menschen in 10 Jahren!

Wunder oder Wucher? Was so teuer ist, kann nicht wirkungslos sein, oder??

Ein Orden gebührt Herrn Grander auf jeden Fall: für geniales Marketing.

7. Rechtliche Aspekte

Alle Angaben beziehen sich auf österreichisches Recht (Ohne Gewähr)

- Was ist Kurpfuscherei?

§ 184 StGB. Kurpfuscherei

Wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten

ist, in bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

[Anm.: Der Verkauf angeblich gesundheitsfördernder Substanzen ohne Wirkung ist von diesem Gesetz offenbar nicht betroffen.]

- Was ist (gewerbsmäßiger) Betrug?

§ 146 StGB. Betrug

Wer mit dem **Vorsatz**, durch das Verhalten des Getäuschten **sich** oder einen Dritten **unrechtmäßig zu bereichern**, jemanden durch **Täuschung** über Tatsachen zu einer Handlung Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
[Anm.: Die Frage ist, ob Vorsatz und Täuschung im vorliegenden Fall vom Gericht anerkannt würden.]

§ 147 (1) StGB. Schwerer Betrug

Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, **falsche oder verfälschte Daten**, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Meßgerät benützt, [...]

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 2000 Euro übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen 40 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

[Anm.: Aus wissenschaftlicher Sicht sind die Angaben der Diplomarbeit von Klaus Faißner hinsichtlich der Oberflächenspannung nunmehr "falsche Daten", vor Gericht wäre dies aber vermutlich nicht ausreichend.]

§ 148 StGB. Gewerbsmäßiger Betrug

Wer einen Betrug gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer jedoch einen schweren Betrug in der Absicht begeht, sich durch dessen **wiederkehrende Begehung** eine **fortlaufende Einnahme** zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

- Wie kommt man zum "Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst"? Kann es aberkannt werden?

Johann Grander bekam am 21.9.2001 das

Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst verliehen. Was sind die rechtlichen Grundlagen einer derartigen Ordensverleihung?

BGBI.Nr. 96/1955

§ 1. (2) Das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst wird an Personen des In- und Auslandes verliehen, die sich durch besonders **hochstehende** schöpferische **Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft** oder der Kunst **allgemeine Anerkennung** und einen hervorragenden Namen erworben haben.

(3) Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1955, BGBI. Nr. 96, über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst **verleiht der Bundespräsident das Ehrenzeichen** und das Ehrenkreuz **auf Vorschlag der Bundesregierung**. Den Antrag auf Erstattung des Vorschlages stellt der Bundesminister für Unterricht.

[Anm.: Es gibt bei Ordensverleihungen, im Gegensatz zu wissenschaftlichen Preisen, offensichtlich keine Fachjury. Möglicherweise hat hier Granders "enge Freundschaft" (Kronberger) zum EU-Abgeordneten Hans Kronberger (FPÖ) und dessen Beziehungen zur damaligen blau-schwarzen Bundesregierung eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Kronberger wird in den Medien regelmäßig als "Ex-ORF-Mann" präsentiert, der nach "anfänglicher großer Skepsis" inzwischen vom Grander-Wasser überzeugt ist. Tatsächlich ist das Grander-Wasser nicht das einzige "unerklärliche Phänomen", das von Kronberger systematisch gefördert wird: Seit einiger Zeit bewirbt er in Zeitungen völlig unkritisch die wundersamen "Aquapol"-Trocknungsgeräte. Als "Skeptiker" kann man Kronberger daher wohl nicht bezeichnen.]

§ 8a. **Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären**, oder setzt der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so **ist das Ehrenzeichen bzw. das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst abzuerkennen**.

[Anm.: Hier wäre der Wortlaut der Begründung interessant, der mir nicht vorliegt, und ob er mit den nun vorliegenden Daten widerlegbar ist.]

- Vom Tatbestand der "Kreditschädigung" und dem nicht erforderlichen Wahrheitsbeweis

[Vor einigen Jahren wurde der Autor eines kritischen Artikels über das Granderwasser in der Zeitschrift "Konsument" 9/93 des VKI (Verein für Konsumenteninformation) von der Fa. Grander

wegen Kreditschädigung geklagt (wohlgemerkt der Autor persönlich, nicht der VKI, der den Prozess schon aus finanziellen Gründen besser durchgestanden hätte). Nach einem langwierigen Prozess, in dem eine wissenschaftliche Beweisführung (mangels vorhandener Studien, das hat sich mittlerweile geändert, siehe oben) nicht möglich war, gab es einen Vergleich. Der besagte Artikel wird heute anfragenden Konsumenten vom VKI nicht zur Verfügung gestellt (Widerruf in Konsument 10/99).

§ 1330 ABGB.

(1) Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern.

(2) Dies gilt auch, wenn jemand **Tatsachen** verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden **und deren Unwahrheit er kannte** und kennen mußte. In diesem Falle kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 152 StGB. Kreditschädigung

(1) Wer **unrichtige Tatsachen** behauptet und dadurch den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen schädigt oder gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die Freiheits- und die Geldstrafe können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

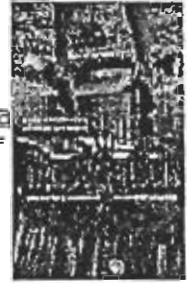
- Geht diese Website ein rechtliches Risiko ein?

Genau genommen nicht. Hier präsentierte Daten wurden sorgfältig überprüft und mit den jeweiligen Originalquellen belegt. Eine Behauptung "unrichtiger Tatsachen" liegt hier nicht vor. Es handelt sich bei dieser Website darüber hinaus um eine (populär-) wissenschaftliche Publikation im Rahmen der universitären, wissenschaftlichen Forschung und Lehre, deren Freiheit durch den Artikel 17 der Österreichischen Bundesverfassung geschützt ist. Verfassungsgesetze haben Vorrang vor allen anderen Gesetzen.

8. LINKS & Literatur

Pro-Grander:

- Grander bzw. UVO
(www.grander.com)
- Artikel im Magazin
"Gesundheit" (www.gesundheit.co.at)
- H. Kronberger & S. Lattacher "Auf
der Spur des Wasserrätsels" (völlig
unkritisch) ISBN [3901626018](https://www.isbn-international.org/product/9783901626018)



Gemischte Meinungen:

- Neurodermitis Diskussionsforum
(www.neurodermitis.ch)

Kritische Links und wissenschaftliche Literatur:

- Studie des Max-Planck-
Instituts Potsdam (pdf-file)
- Wasser.de Lexikon
(www.wasser.de)
- Medline, Gesundheit Aktuell
(www.medline-gmbh.de)
- Buchrezension, Dialog-Zentrum
Berlin (www.religio.de)
- Ph. Ball "H₂O - Biographie des
Wassers" (brillante, spannende populärwiss.
Darstellung) ISBN [3492041566](https://www.isbn-international.org/product/9783492041566)



Humor:

- Das Wort zum Montag (W.Alge, Uni Innsbruck)
([Link](#))

formationen höchster Ordnung)" bezeichnet, wobei dem Wasser nichts zugesetzt und nichts entnommen werde. Die dort angeführten Eigenschaften des „belebten Wassers" ließen sich aus persönlichen Erfahrungen von Anwendern ableiten. Eine Gebrauchsmusterschrift und eine Europäische Patentanmeldung (Gebrauchsmusterinhaber bzw Anmelder: INNUTECH, Erfinder Johann Grander und DiplIng Dr Horst Fälsch) beschreiben Verfahren und Vorrichtung zur Behandlung von Mikroorganismen wie folgt: „Mikroorganismen bzw ein Mikroorganismen enthaltendes Medium werden dadurch behandelt, dass ein in seiner elektromagnetischen Struktur durch Änderung der magnetischen Kernresonanzeigenschaften und durch Ausbildung von supermolekularen Komplexen zwischen den Molekülen in seinem Schwingungszustand geändertes Wasser oder Medium indirekt auf das die Mikroorganismen enthaltende Medium einwirkt oder diesem zugesetzt wird."

In der Zeitschrift Natur und Heilen, März 3/2001, werden im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung mit der „Wasserbelebung" nach Grander Begriffe wie „geheimnisvolle, bisher unerkannte Kräfte im Wasser", „Lebewesen Wasser" und „Gedächtnis des Wassers" verwendet.

Nach den Berichten von Anwendern, die die Wasserbelebungsgeräte installiert haben, kommt es dadurch zu einer Verringerung des Chemikalienbedarfs, einem geringeren Wartungsbedarf, Verminderung von Verkalkungerscheinungen, hautschonender und hautpflegender Wirkung, Geschmacksverbesserungen, verbessertem Pflanzenwachstum

einigten sich die Parteien außergerichtlich, indem der VKI die Behauptungen über eine starke mikrobielle Belastung und Abweichung von den Hygienebestimmungen widerrief. Am 14.10.1999 trat Ruhen dieses Verfahrens ein.

In einem Artikel des Kurier vom 17.10.1999 wurde unter Anführung des Tiroler Naturforschers Johann Grander berichtet, der an die Wasserleitung angeschlossene „Wasserbeleber“ versetze das durchströmende Wasser ohne Strom und Zusätze nur mit „Naturenergie“ in bleibende Schwingungen und verleihe ihm Selbstreinigungs- und Widerstandskraft. Der Beklagte verfasste (daraufhin) den bereits erwähnten und im Kurier veröffentlichten Leserbrief, von dem die Klägerin erst durch das Zitat in der Neuen Luzerner Zeitung erfuhr.

Im März 2000 stellte Klaus Faißner in seiner Diplomarbeit an der TU Graz fest, dass sich die Oberflächenspannung des Wassers in seinem Experiment, in dem er das Wasser sowohl durch ein Grander-Gerät, als auch durch einen Gartenschlauch leitete, ändere. Im Dezember 2002 erstellte Prof Dipl Ing Dr Manfred Bruck im Auftrag der Klägerin eine Studie mit dem Ziel, die Erfahrungen mit Grander-„Wasserbelebungsgeräten“ aus dem gewerblichen/industriellen Bereich zusammenfassend darzustellen, die damit zusammenhängende Fachliteratur zusammen zu fassen und zu bewerten. Die Untersuchung des Wirkungsmechanismus der Wasserbelebung war nicht Gegenstand des Auftrages. In dieser Studie, die die

verteilen (vgl 8 ObA 23/04x). Die sich an diesen Grundsätzen orientierende Ermittlung der Obsiegsquote durch das Erstgericht ist daher nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf den Teilerfolg der Berufung des Beklagten erhöht sich dessen Obsiegsquote unter Beibehaltung der zu billigenden Quotenermittlung auf 88% im ersten Verfahrensabschnitt und 81% im zweiten Verfahrensabschnitt und sein Kostenersatzanspruch damit auf 76%, bzw 62%. Ausgehend von den verzeichneten Kosten ergibt dies bei der durchzuführenden Neuberechnung den nunmehr zuerkannten Betrag. Da dieser geringer ist als der vom Erstgericht ermittelte Ersatzbetrag, kam der Berufung im Kostenpunkt zumindest im Ergebnis teilweise Berechtigung zu.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet in Ansehung der Berufung der Klägerin auf § 43 Abs 2 ZPO (M Bydlinski in Fasching/Konecny² II/1 § 50 ZPO Rz 6; 8 ObA 117/04w), in Ansehung der Berufung des Beklagten auf § 43 Abs 1 ZPO, je im Zusammenhalt mit § 50 ZPO.

Die ordentliche Revision ist gemäß § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig, weil die Beurteilung der inkriminierten Äußerungen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 4, am 17.08.2006



Dr. Manfred Tessarek
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

S. Tessarek